

Der künftige Vorunterricht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **12 (1936-1937)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

danten sind, so übersteigt die Zahl die erfahrungsgemäß zulässige Norm und dazu verunmöglichen die unausgeschiedenen Kompetenzen die erspriessliche Amtsführung.»

Wie im einzelnen die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen ausgestattet werden, interessiert erst sekundär. In großen Zügen kann man sich eine Regelung etwa so denken: Unter dem Chef des EMD steht ein diesem in allen Fachfragen der Armee verantwortlicher Chef der Armeeleitung, welcher seinerseits etwa vier Gruppen unterstellt hat: a) eine Truppenabteilung, die alle Abteilungen mit Truppen unter sich vereinigt, b) die Generalstabsabteilung, c) eine Abteilung für Personelles und schließlich d) die Kommandanten der Heereseinheiten. Alle Verwaltungsabteilungen, für welche mehr politische und finanzielle Gesichtspunkte entscheidend sind, stehen direkt oder wiederum irgendwie zusammengefaßt, unter dem Chef des EMD.

Die Lösung mag so oder anders gefunden werden, leitende Idee aber muß sein, eine militärische Kommando-Ordnung zu schaffen, die vor allem eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten vermag, so daß endlich in allen Waffengattungen und Divisionen, in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen nach gleichen Grundsätzen und Auffassungen gearbeitet wird. Nur auf diese Weise wird die heute zweigeteilte Verantwortung für die Ausbildung (Waffenchefs auf der einen und Heereseinheits-Kommandanten auf der andern Seite) überbrückt; und nur so werden die bedeutenden Unterschiede, welche in Truppen- und Kaderausbildung zwischen den verschiedenen Divisionen bestehen, zum Verschwinden gebracht.

Von der verschiedentlich vorgeschlagenen Schaffung eines umfassenden eidgenössischen Kriegsrates, dem neben den bisherigen Mitgliedern der Landesverteidigungs-Kommission auch die aktiven Divisionskommandanten und verabschiedete höhere Offiziere aller Waffen angehören sollten, ist nichts zu erwarten, als eine noch ausgesprochenere Verwischung der Verantwortlichkeit. Dagegen wird für die Zukunft eine erweiterte Landesverteidigungs-Kommission geschaffen werden müssen, welche, den heutigen Bedürfnissen entsprechend, sich nicht nur aus höhern militärischen Führern zusammensetzt, sondern auch Vertreter der andern Departemente, der Privatwirtschaft und der Privatindustrie umfaßt.

Von seiten der Gegner einer einheitlichen Armeeleitung zur Friedenszeit wird eingewendet, der Chef des EMD sei sehr wohl in der Lage, gleichzeitig als Chef der Armeeleitung zu amten. Demgegenüber wenden berufene Fachleute ein, daß die Stellung des Chefs des EMD selbst dann, wenn er über eine gewisse militärische Vorbildung verfügt, doch eine politische bleibt und bleiben muß. Der Chef des EMD ist nicht nur Vorsteher seines Departementes, sondern zugleich Mitglied des gesamten Bundesrates und als solcher mitverantwortlich für die Beschlüsse des letztern. Er hat bei den Fragen über Geschäfte aller sieben Departemente mitzustimmen, was bedeutet, daß er sich auch mit den Fragen der andern Departemente zu befassen hat. Wie es General Wille schon in seinem Berichte beleuchtete, ist der Chef des EMD auf die im einzelnen nicht verantwortlichen Sekretäre angewiesen, wenn er in militärischen Fachfragen die Vorschläge seiner rund 20 untergebenen Dienstchefs gegeneinander abwägen will. Dadurch gewinnen Beamte Einfluß auf die Entscheidung in Fragen, in welchen sie weder fachlich kompetent noch verantwortlich sind. Daher rührt auch der häufige Arg-

wohn, es könnten bei den Entscheidungen nicht fachliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein.

Als Außenstehende sehen wir allerdings zu wenig tief in die Verhältnisse hinein, als daß wir gewichtig mitreden könnten. Wir müssen uns damit begnügen, darauf zu vertrauen, daß die Vorschläge der Fachleute vom Interesse am Gedeihen unseres Landes geleitet sind. Wir dürfen dies in der vorliegenden Frage um so unbedenklicher tun, als diese Vorschläge übereinstimmen mit den klaren Forderungen General Willes und Generalstabchef von Sprechers, welche beide an maßgebender Stelle einen tiefen Einblick in die Verhältnisse haben gewinnen können und auf Grund ihrer gereiften Lebenserfahrung urteilen.

Wie die Entscheidung in den Einzelfragen auch ausfalle, wollen wir doch hoffen, die getroffene Lösung komme nicht zu spät. Als man seinerzeit die eidgenössische Fremdenpolizei ins Leben rief und allmählich mit weitgehenden Kompetenzen ausgestaltete, hat man sich auch nur zögernd den Ratschlägen erfahrener Fachkundiger angeschlossen. Heute bedauert man die Zurückhaltung angesichts der Nachteile, die sich aus der Einbürgerungspraxis der Kantone in den Nachkriegsjahren ergeben. Hätte man damals eine eidgenössische Instanz mit einem verantwortlichen Chef gehabt, so müßte man heute nicht Vorwürfe an eine unbekannte Adresse, nämlich an zahlreiche Exekutiv-Kollegien, richten. Die Verhältnisse bezüglich der einheitlichen Ausbildung unseres Heeres erinnern nur zu sehr an bittere Erfahrungen auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, nur daß hier noch wertvollere Güter auf dem Spiele stehen; denn hier geht es um die kriegsgenügende Ausbildung unserer Armee und vielleicht einmal — wer vermag zu sagen wie rasch? — um den Fortbestand unseres Landes.

Hptm. Abt.

Der künftige Vorunterricht

Der militärische Vorunterricht, wie er in der Schweiz bis zum Ausbruch des Weltkrieges bestanden hat, bildete damals eine Besonderheit, um die wir vom Ausland beneidet wurden, wo hinsichtlich der Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst von Staats wegen nichts oder nicht sehr viel getan wurde. Heute sind wir von den meisten europäischen Staaten überholt. In den Diktaturstaaten ist die Jugend zur Staatsjugend geworden. Die Erziehung, die körperliche und geistige Schulung des jungen Mannes wird vom staatlichen Bildner vollständig im Sinne des Diktators durchgeführt unter weitgehendster Ausschaltung des Einflusses des Elternhauses, der Schule und der Kirche. Unserem demokratischen Ideal entspricht diese Art der Jugenderziehung keineswegs und die Gefahr wird niemals akut werden, daß die Anpassung der schweizerischen Jugend an den Wehrdienst und an die modernen militärischen Erfordernisse in ähnliche Wege geleitet werde.

Zu einer Vorbesprechung der Vorschläge des Waffenchefs der Infanterie an das Eidg. Militärdepartement zur Neugestaltung des Vorunterrichtes durch die Einführung des Obligatoriums (siehe letzte Nummer des « Schweizer Soldat ») traten auf Einladung des Chefs des EMD am 19. Mai 1937 im Bundeshaus die Vertreter von 14 militärischen, turnerischen und sportlichen Organisationen zusammen, denen die Vorlage zum Studium zugestellt worden war. Der Vorsitzende, Bundesrat Minger, bot zuerst Gelegenheit, Bedenken gegen die Einführung des Obligatoriums geltend zu machen. Sie wurde von zwei Vertretern der evangelischen Kirche nicht religiös-sozialer Richtung benützt, die aus Sorge um

Heimat, Volk und Jugend ihren Befürchtungen dahin Ausdruck gaben, daß durch die in Aussicht genommene neue Gestaltung im Volke ein Geist gepflanzt werde, der den Friedensbestrebungen entgegengesetzt sei und daß die Jugend im Sinne ausländischer Muster « vermilitarisiert » werden könnte. Etwelche Bedenken brachten auch gewisse Sportverbände vor, die am Pfingstmontag unter sich zusammengetreten waren und die dem Vorunterricht keinen zu strengen militärischen Charakter zugestehen, der Jugend aber weitgehendst Auswahl der sportlichen Betätigung gewähren wollten vom Schulaustritt bis ins Alter der Dienstpflicht. Eine lediglich orientierende Abstimmung ergab, daß von den anwesenden Vertretern von Verbänden 26 dem Obligatorium zustimmten, währenddem die beiden Pfarrherren demselben ihre Stimme versagten.

Zur Vorlage allgemein konnten nunmehr die Vertreter der Verbände ihre Bemerkungen, Anregungen und Wünsche anbringen. Sie sieht bekanntlich vor, die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst in drei Etappen durchzuführen:

- vom Schulaustritt bis zum 16. Altersjahr obligatorischen Turnunterricht,
- im 17. und 18. Altersjahr Schießen, daneben aber auch Turnen oder andere Leibesübungen mehr sportlicher Art unter Belassung der Wahlfreiheit zwischen Turnen und Schießen,
- im 19. Jahr bewaffneten Vorunterricht obligatorisch als « Kadettenkurs ».

Der Vertreter des *Schweiz. Schützenvereins* gab bekannt, daß die Vorlage dort nicht sehr begeistert aufgenommen worden sei, weil sie zu wenig weit gehe. Bevor die Sportarten einsetzen, sollte der junge Mann eingehender allseitig körperlich geschult werden können in mindestens dreijährigem obligatorischem Turnunterricht nach Schulaustritt. Der *Schweiz. Schützenverein* wünscht, daß der Jungschützenkurs im 17. und 18. Altersjahr für alle Jünglinge dieses Alters *obligatorisch* erklärt werde, neben gleichzeitiger obligatorischer körperlicher Ertüchtigung. Mit den Kadettenkursen sind die Schützen durchaus einverstanden.

Warm tritt für das Obligatorium des Turnens bis zum 18. Jahr auch der Abgeordnete des *Eidg. Turnvereins* ein. Er unterstützt die Forderung der Schützen und wünscht auch im bewaffneten Vorunterricht die Beiziehung der freiwilligen militärischen Organisationen.

In interessanten Ausführungen wünscht der Vertreter der *Schweiz. Offiziersgesellschaft*, daß im Vorunterricht nur gepflegt werde, was mit dem Alter übereinstimme und der dienstlichen Ausbildung nütze, daß aber alles weggelassen werde, was dort schaden könne. Militärische Formen im eigentlichen Sinne, Nachahmung des rein Militärischen, sollen wegfallen, dagegen Begriffe von Ausdauer und Zähigkeit vermittelt werden. Sportarten, deren Betätigung sich vor der Tribüne und vor Presseberichterstatern abspielt, sollten im Vorunterricht zugelassen werden. Die Wahlfreiheit, wie sie vorgesehen ist, bringt Konkurrenzierung mit ihren unschönen Nebenerscheinungen, denen man mit Aufhebung des bewaffneten Vorunterrichtes vor einigen Jahren zu Leibe rücken wollte. Die Schießausbildung erscheint zu kurz und die freiwillige Mitarbeit des Kaders im Kadettenkurs wäre wertvoll.

Der Sprecher des *Schweiz. Unteroffiziersverbandes* unterstützt die Forderungen von Turnern und Schützen hinsichtlich des dort gewünschten Obligatoriums für körperliche Ausbildung und Schießen bis zum 18. Altersjahr. Diese beiden Verbände sollen in der Durchführung

ihrer Vorunterrichtsarten auch in Zukunft *führend* bleiben. Zur Mitarbeit im Vorunterricht sollen nur Organisationen herangezogen werden, die *zweifello*s und *ohne Einschränkung* für die Landesverteidigung eintreten. Daß die Vorlage der Abteilung für Infanterie die in den militärischen Verbänden zusammengeschlossenen *aufbauenden Kräfte der Armee* in den « Kadettenkursen » vollständig ausschalten will, ist als großer Fehler zu betrachten. Die Kräfte, die voll guten Willens sind, durch zwangsmäßig zur Mitarbeit verpflichtete Leutnants und Unteroffiziere der jüngsten Jahrgänge zu ersetzen, die vielleicht dienstmüde oder zum Teil dienstverdrossen sind, ist gefährlich. Das Unteroffizierskorps wünscht, daß dort, wo *gutes freiwilliges* Kader zur Verfügung steht, dieses in *erster Linie* berücksichtigt werde, unter Ergänzung allfälliger Lücken im Kader durch dienstlich verpflichtete junge Leutnants und Unteroffiziere aller Waffen. Der *Stärkung des Wehrwillens* als erstem und ausschlaggebendem Faktor zu wirksamer Landesverteidigung muß in der Neugestaltung des Vorunterrichtes allergrößte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Bezeichnung « Kadettenkurse » ist irreführend, sie sollte ersetzt werden durch « bewaffneten Vorunterricht » oder « Rekrutenkurse ».

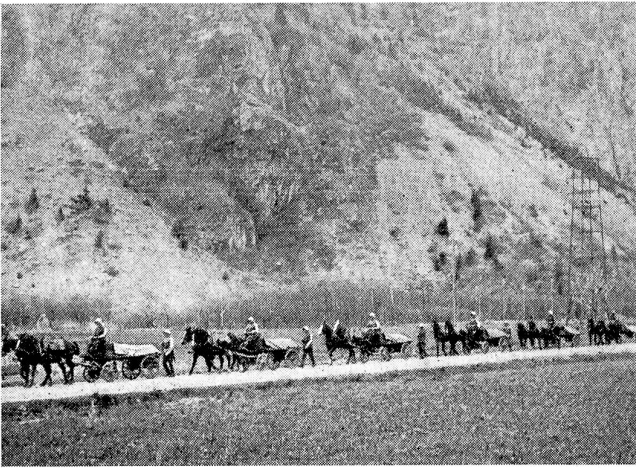
Die fachtechnische Beraterin des Eidg. Militärdepartements, die *Eidg. Turn- und Sportkommission*, tritt für die Neugestaltung des Vorunterrichtes ein, so, wie sie die Vorlage vorschlägt. Die Bedenken der Kirche sind nicht gerechtfertigt.

Der « *Satus* » (Schweiz. Arbeiter-Turn- und Sportverband), dessen Unterschrift auf der Erklärung der Anerkennung der Landesverteidigung noch kaum trocken ist, äußert vor allem Bedenken gegen den bewaffneten Vorunterricht, mehr oder weniger unterstützt von weitem Sportorganisationen.

Schweiz. Pfadfinderbund und *Schweiz. Kadettenverband* treten für die Neugestaltung des Vorunterrichtes mit den in der Diskussion vorgeschlagenen Verbesserungen freudig ein.

Nach Schluß der Diskussion gab *Oberstkorpskommandant Wille, Waffenchef der Infanterie*, bekannt, daß die Vorlage nur eine Skizzierung zuhanden des Eidg. Militärdepartements darstellen wolle. Eine Verordnung werde folgen und der Bundesversammlung wie dem Volke vorgelegt. Alle Anregungen und Wünsche, wie sie geäußert worden sind, sollen ernsthaft geprüft werden. Der bewaffnete Vorunterricht wird an das anknüpfen, was früher bestanden hat. Der *Schweiz. Unteroffiziersverband* ist nach Kriegsende anerkanntenswert tapfer in die Lücke gesprungen, als der bewaffnete Vorunterricht am Boden lag. In der Neugestaltung soll nicht nur neuernanntes Kader beigezogen werden; die Divisionskommandanten werden sich auch an die Offiziers- und Unteroffiziersverbände wenden. Das Obligatorium für Jungschützen kann der Abteilung für Infanterie nur recht sein und die Mitarbeit der Pfadfinder ist sehr willkommen. Das Eidg. Militärdepartement muß sich das Recht wahren zu entscheiden, welche sportlichen Verbände zur Mitarbeit zugelassen werden sollen. Für die staatsbürgerliche Erziehung ist in erster Linie der in der Familie herrschende Geist, dann aber auch derjenige der Leiter und die ganze Gestaltung des Vorunterrichtes maßgebend.

Bundesrat Minger stellt zum Schluß mit Genugtuung fest, daß die große Mehrheit mit den wichtigsten Grundsätzen der Vorlage einverstanden ist. Die gefallenen Anregungen werden sorgfältig geprüft und es soll ihnen Rechnung getragen werden, soweit dies möglich



Gebirgs-Artillerie-Parkkompanie (Geb.Art.Pk.Kp.) auf dem Marsche durch das Rhonetal. Der Wagenpark dieser Einheit setzt sich neben 5 Fourgons für den Eigengebrauch der Truppe einheitlich zusammen aus 24 Gebirgsfourgons mit flacher Ladebrücke.

Cp. de parc d'artillerie de montagne (Cp.pc.art.mont.) en marche dans la vallée du Rhône. Outre 5 fourgons pour l'usage personnel de la troupe, le train de cette unité se compose de 24 voitures à munition.

Compagnia-parco di artiglieria da montagna in marcia lungo la valle del Rodano. Oltre ai 5 furgoni per proprio uso, la compagnia è dotata di altri 24 carrettoni da montagna per il trasporto munizione. Phot. K. Egli, Zürich.

ist. Bevor der Entwurf der neuen Verordnung für Vorunterricht an die eidgenössischen Räte geht, wird er den interessierten Verbänden zugestellt, die sich hierzu schriftlich äußern können.

Nach unserer Auffassung wird die neue Verordnung nach vier Richtungen hin besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen:

eingehendes Abwägen, wie weit die Mitarbeit rein sportlicher Organisationen dienlich, der *allseitigen* körperlichen Ertüchtigung nützlich und dem wehrhaften Geist förderlich ist,

Unterbindung der Möglichkeit, durch Schaffung einer Wahlfreiheit im 17. und 18. Jahr aufs neue der



Geb.Art.Pk.Kp. bei einer Fassungsübung. Das erste Fuhrwerk ist dicht an den auszuladenden Eisenbahnwagen herangefahren und wird sofort mit Munition beladen.

Cp.pc.art.mont. effectuant un exercice de ravitaillement. La première voiture s'est approchée du wagon de chemin de fer à décharger et le chargement de la munition commence aussitôt.

Comp.parc.art.mont. ad un rifornimento. Il primo carrettone è affiancato al vagone ferroviario ed è immediatamente caricato di munizione. Phot. K. Egli, Zürich.

schädlichen Konkurrenzierung mit ihren Nebenerscheinungen zu rufen,

Schaffung der Möglichkeit weitgehendster Mitarbeit der außerdienstlich tätigen militärischen Verbände im bewaffneten Vorunterricht,

Maßnahmen zur *geistigen* Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst und zur Schaffung der Ueberzeugung, daß nur ein *wehrhaftes* Schweizervolk vor der Geschichte wird standhalten können. M.

Die Kantone und die neue Truppenordnung

(Korr.) Unsere Bundesverfassung bestimmt in Artikel 21: « Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. »



Sämtliche 29 Pferdegespanne der Kp. sind mit den leichten Bast-sätteln ausgerüstet, um nötigenfalls den Munitionsnachschub in unfahrbarem Gelände zeitweise auch durch Säumen sicherstellen zu können.

Les 29 attelages de la Cp. sont équipés de selles bâties afin de permettre le ravitaillement en munition dans des terrains non carrossables.

I cavalli dei 29 furgoni sono bardati da speciali basti leggeri per il trasporto munizione in regioni prive di carraie. Phot. K. Egli, Zürich.

Und ergänzend sagt Art. 148 der Militärorganisation von 1907, « die Grenzen der Divisionskreise sollen tunlichst mit denen der Kantone zusammenfallen ». Auf diesen beiden Bestimmungen ruhen die föderative Gliederung und die territoriale Rekrutierung unseres Bundesheeres. Sie waren auch maßgebend bei der Ausarbeitung der neuen Truppenordnung, soweit nicht erlaubterweise militärische Erfordernisse eine andere Gliederung nötig machten.

Entsprechend den zwölf Divisionen und selbständigen Gebirgsbrigaden soll unser Land für die neue Truppenordnung in zwölf Rekrutierungskreise der Heereseinheiten gegliedert werden. Dabei kommen von 25 Kantonen 19 mit ihrem ganzen Gebiet in einen einzigen Rekrutierungskreis, während 6 Kantone durch die Grenzen der Divisionskreise zerschnitten werden. So wird einmal das Hauptgebiet des Kantons *Waadt* zur 1. Divi-